

I
01
Herrn Nemitz

Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00120/2019 SPD-Fraktion
Betreff: Geschäftsordnung für die Stadtvertretung 2019

Beschlussvorschlag:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist auf begründeten Verlangen einer Fraktion durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsident einzuberufen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen, diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.“
 - 2.2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Präsidium legt spätestens am Beginn des 4. Quartals eines Jahres die Sitzungen der Stadtvertretung für das kommende Jahr im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest und stimmt mit den anderen Gremien einen Sitzungskalender für das kommende Jahr ab. Hinsichtlich der Sitzungen des Hauptausschusses und aller Fach- und Werksausschüsse wird das Einvernehmen mit den jeweils Vorsitzenden und das Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister hergestellt. Das Recht der Ausschussvorsitzenden aus § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die Termine werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Absatz 2 Satz 8 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - 3.2. In Absatz 6 wird die Wortgruppe „am Folgetag bzw. unverzüglich“ durch die Wortgruppe „unverzüglich bzw. spätestens am Folgetag“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. In Absatz 3 Satz 2 wird die Wortgruppe „in der Regel“ durch „möglichst“ ersetzt.
 - 4.2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Keine Rednerin und kein Redner darf in der Aussprache zu einem Beratungsgegenstand ohne Zustimmung der Stadtvertretung mehr als zweimal und mehr als insgesamt 5 Minuten sprechen. Die Aussprache ist mit Aufruf zur Abstimmung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen.“
5. In § 14 Absatz 3 wird der Satz „Die Entscheidung ist zu begründen.“ angefügt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - 6.2. Die Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
 - 6.3. Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei Abweichungen vom Sitzungskalender erfolgt die Koordination der Sitzungstermine durch das Büro der Stadtvertretung im Einvernehmen mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.“
7. In § 30 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Fragen zur Bürgerfragestunde sind spätestens am Tag der Sitzung der Stadtvertretung und deren Beantwortung spätestens am nächsten Werktag der Sitzung der Stadtvertretung im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.“

8. In § 31 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Den Punkten 1, 2.2, 3.1, 4, 5, 6, 7 und 8 kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Es wird empfohlen die Punkte 2.1 und 3.2 ^{des} Änderungsantrages abzulehnen.

Begründung zu 2.1:

Die vorgeschlagene Ergänzung formuliert die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die erfordert das mit dem Versenden der Einladung zur Stadtvertretung alle Anträge und Vorlagen beigelegt werden müssen. Dies wurde bereits mit der Einführung des BIS/RIS obsolet und wurde deshalb gestrichen. Die Beibehaltung der alten Regelung wird deshalb nicht befürwortet.

Begründung zu 3.2:

Die Formulierung wurde bewusst so gewählt. Die Intention der Rechtsnorm ist die Anzeige „am Folgetag oder wenn nicht am Folgetag möglich, dann so schnell wie möglich (ohne schuldhaftes Verzögern)“. Mit dem Tausch der Wörter wird diese beabsichtigte Regelung hinfällig und deshalb nicht befürwortet.

Ergänzung zu 6.1:

Das Instrument des Verwaltungsbeirates wurde geschaffen, damit sich die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister in nicht öffentlicher Beratung mit Vertreter*innen der Stadtpolitik beraten kann. Für Fachdiskussionen sind aber gerade die öffentlich tagenden Fachausschüsse angelegt. Diese können bei schutzwürdigen Interessen von Dritten auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Zudem besteht gem. § 6 Abs. 7 Hauptsatzung in Verbindung mit § 36 Kommunalverfassung M-V die Möglichkeit zeitweilige Ausschüsse zu bilden um spezifische Themen gesondert zu beraten. Insofern wird das Instrument des Verwaltungsbeirates auch unter Berücksichtigung des Transparenzgedankens als obsolet angesehen.

Dr. Rico Badenschier